



kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

Departement für Erziehung und Kultur
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Zürich, 7. März 2024

E-Vernehmlassung: «Gesetz über Kind, Jugend und Familie»

Das Departement für Erziehung und Kultur legt den Entwurf des Gesetzes über Kind, Jugend und Familie (KJFG; RB 861.1), inklusive der Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) und der Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GG; RB 810.1), samt erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung vor. kibesuisse nutzt gerne die Gelegenheit, im Rahmen der E-Vernehmlassung eine Stellungnahme einzureichen. Der Verband hat die vorliegende Stellungnahme unter Einbezug der Mitglieder aus dem Kanton Thurgau erarbeitet.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1.1. Grundsätzliche Bemerkungen zum Gesetzestext

kibesuisse begrüsst sehr, dass sich der Kanton Thurgau künftig finanziell an den Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung beteiligen will und mit den vorgelegten Gesetzesrevisionen die Subventionierung der familienergänzenden Bildung und Betreuung vereinheitlicht wird. Die gemeinsame Revision von Kinderbetreuungs- und Volksschulgesetz zeigt, dass die familienergänzende Bildung und Betreuung über die gesamte Kindheit hinweg betrachtet und geregelt werden muss. Aus Sicht der Erziehungsberechtigten ist es wichtig, dass die Übergänge zwischen der Betreuung im Vorschulalter und in der Schulzeit flussend möglich sind und keine finanziellen Schwelleneffekte auftreten. Aus Sicht der Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung ist es wichtig, dass die Subventionierung mit «gleich langen Spiesen» angedacht wird. Als Vision für die Zukunft regt kibesuisse an, den gesamten Bereich der familien- und schulergänzenden Bildung und Betreuung beim Departement für Erziehung und Kultur anzusiedeln.

Im Gegenzug fehlt im Gesetzestext ein klares Bekenntnis zu zusätzlichen Investitionen in die Qualitätsentwicklung für alle Formen der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Dies bedauert kibesuisse sehr. Eine Tarifiereduktion, um Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu entlasten, reicht als alleiniger Fokus nicht aus. Das neu zu schaffende Fördersystem muss neben dieser Reduktion zusätzlich die Qualitätsentwicklung der familienergänzenden Bildung und Betreuung **UND** deren Finanzierung unterstützen. Es darf nicht sein, dass die Investitionen ausschliesslich in die Subventionierung der Erziehungsberechtigten erfolgen und kein Geld fliesst, um die Rahmenbedingungen für die gesamte Branche oder die Anstellungsbedingungen für die Betreuungspersonen zu verbessern. **Sollte dies nicht gelingen, werden die subventionierten Eltern bald keine Kinderbetreuung mehr vorfinden, auch wenn diese günstig ist!**

Diese Forderungen von kibesuisse sind vor allem vor der Tatsache zu sehen, wie wichtig die Qualität in der familienergänzenden Bildung und Betreuung ist – für die Bildungsbiografie der Kinder, für die

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Bildungsrendite und letztlich auch für den volkswirtschaftlichen Nutzen. Werden die Qualitätsanforderungen ausgestaltet, ist bei allen Betreuungsformen einerseits darauf zu achten, dass die in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Normkosten diese Anforderungen wie zum Beispiel die Qualifikation der Betreuungspersonen oder auch den Betreuungsschlüssel kostendeckend ermöglichen. Andererseits dürfen keine Ungleichheiten zu den schulergänzenden Tagesstrukturen entstehen, die mehrheitlich öffentlich-rechtlich organisiert sind.

Im Gesetzestext sowie auch im erläuternden Bericht ist durchgehend von «familienergänzender Betreuung» die Rede. kibesuisse weist darauf hin, dass diese Begrifflichkeit korrekterweise «familienergänzende Bildung und Betreuung» beziehungsweise «schulergänzende Bildung und Betreuung» lautet. Die Kinder erfahren in Tagesfamilien, Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen nicht bloss eine Betreuung im Sinne der sicheren Pflege und Umsorgung, sondern haben dort die Möglichkeit, sich unter der Begleitung von Fachpersonen zu bilden, das heisst die Welt zu entdecken. Diese Bildungsprozesse in informellen Settings haben nachweislich einen positiven Einfluss auf spätere Schulerfolge und insbesondere auf die Chancengerechtigkeit für Kinder aus benachteiligten Familienverhältnissen. Kurz: Beide Bereiche sind miteinander verschränkt, die Orte der institutionellen Betreuung sind auch Bildungsorte. Deshalb fordert der Verband, die Begrifflichkeit im Gesetzestext abzuändern.

Der Gesetzestext ist im Moment noch sehr allgemein gehalten. Entscheidend ist, dass auf Verordnungsebene die Ausführungen konkretisiert werden. Sowohl im Kapitel «Grundsätzliche Bemerkungen zum erläuternden Bericht» als auch bei den einzelnen Artikeln hat kibesuisse entsprechende Anmerkungen und Kommentare eingefügt.

1.2. Grundsätzliche Bemerkungen zum erläuternden Bericht

kibesuisse begrüsst sehr, dass im vorliegenden Bericht der Handlungsbedarf in Bezug auf den Status quo erkannt und benannt wird und Massnahmen daraus abgeleitet werden. Positiv ist auch, dass die staatliche Unterstützung der familien- und schulergänzenden Bildung und Betreuung ausgeweitet und auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden soll. Dies schliesst eine nachhaltige Finanzierungslösung ein, um die aktuellen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Positiv beurteilt kibesuisse, dass

- die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden verpflichtet sind, ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen.
- sich der Kanton neu an den Kosten für die Subventionierung der Angebote beteiligt und die Gemeinden zur Mitfinanzierung verpflichtet werden.
- die Finanzierung mit den vorgelegten Gesetzesanpassungen vereinheitlicht wird.
- mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen ein Systemwechsel zur Subjektfinanzierung erfolgt.
- Erziehungsberechtigten gemäss aktuellem Entwurf die von ihnen beantragte Anzahl Gutscheine unabhängig des Beschäftigungsgrads gewährt wird.
- in dem vorgeschlagenen Modell keine Tarifdeckelung vorgesehen ist und die Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung in ihrer Tarifgestaltung frei sind.

Kritisch beurteilt kibesuisse, dass

- Tagesfamilien im erläuternden Bericht kaum namentlich erwähnt werden. Es ist praktisch nur von Kindertagesstätten die Rede (siehe Seite 5, Text und Abbildung). Im Gesetzestext sind Tagesfamilien(-organisationen) berücksichtigt und müssten daher auch dringend im erläuternden Bericht integriert werden.
- Tagesfamilien im vorliegenden Entwurf des Volksschulgesetzes weder berücksichtigt sind noch mit eingeschlossen sind. Die subventionierte Bildung und Betreuung von Schulkindern in Tagesfamilienorganisationen muss in den Gesetzesanpassungen integriert sein, einen Ausschluss lehnt der Verband dezidiert ab. Erziehungsberechtigte sollen unabhängig vom Alter ihrer Kinder die

Wahl haben, wo diese familien- und schulergänzend betreut werden. Beispielsweise sollten Kinder, die im Vorschulalter bereits in einer Tagesfamilie betreut werden, beim Übertritt ins Schulalter nicht aufgrund fehlender Subventionierung die vertraute Umgebung verlassen müssen. Für gewisse Kinder ist das Setting in einer Tagesfamilienorganisation aus Sicht des Kindeswohls vorteilhafter. Zudem sind gewisse Erziehungsberechtigte aufgrund unregelmässiger Arbeitszeiten oder Schichtarbeit auf die flexiblen Betreuungsmöglichkeiten in Tagesfamilien angewiesen. Die familienergänzende Bildung und Betreuung von Schulkindern in Tagesfamilienorganisationen muss deshalb in das Gesetz aufgenommen und ebenfalls subventioniert werden.

- die Unterstützungsleistungen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen nur im § 6 KJFG vorgesehen sind. Was ist mit Schulkindern mit besonderen Bedürfnissen, die schulergänzend in Tagesfamilien oder Tagesstrukturen betreut werden, aber einen Betreuungsmehraufwand erfordern? Auch hierfür müssten analog des KJFG im Volksschulgesetz Unterstützungsgelder vorgesehen sein.
- eine an **Normkosten** ausgerichtete Unterstützung vorgesehen ist, die **«keine Finanzierung von zu teuren Angeboten»** zulässt. Dies impliziert, dass die Normkosten möglichst tief gehalten werden sollen und als Berechnungsgrundlage für die Subventionierung nicht von realistischen Vollkostenrechnungen ausgegangen wird. Die aktuellen Kostenberechnungen der Anbietenden sind innerhalb der heutigen Rahmenbedingungen in der Regel unter hohem Kostendruck entstanden. Neben dem quantitativen Ausbau ist es auch dringend notwendig, die Qualitätsentwicklung – im Sinne der Förderung und des Wohls der Kinder – zu verbessern. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Qualifikation des Personals und der Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Für die grundlegende Berechnung muss deshalb von Anfang an mit realistischen Vollkosten gerechnet werden. Zuletzt gibt Kibesuisse zu bedenken, dass bei der Berechnung der Normkosten immer auch die Wirtschaftsfreiheit der Anbietenden berücksichtigt werden muss. Sie tragen nicht nur die Verantwortung für die Kinder und das Personal, sondern auch das wirtschaftliche Risiko.
- neben dem KJFG auch dem Bericht ein klares Bekenntnis zu zusätzlichen Investitionen in die Qualitätsentwicklung für alle Formen der familienergänzenden Bildung und Betreuung fehlt. Dies bedauert Kibesuisse sehr. Deshalb fordert der Verband, die entsprechende Finanzierung für Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen auf eine höhere Qualität hin anzupassen und im Bericht vorzusehen. Die Qualität muss zumindest bei der Berechnung realistischer Vollkosten integriert werden, wie das beispielsweise die Stadt Schaffhausen mit ihrer neuen Kinderbetreuungsverordnung umsetzen will.
- die Subventionierung nur bis Ende der Primarstufe vorgesehen ist. Hier regt Kibesuisse an, ob die Subventionierung nicht doch bis zum Ende Volksschule ausgeweitet werden sollte.
- die schulergänzende Bildung und Betreuung auf die Schulzeit beschränkt ist und die Ferienbetreuung nicht eingeschlossen wird (§17a). Das Angebot sowie dessen Subventionierung sollten auch während den Ferien sichergestellt werden. Alles andere widerspricht dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und der Chancengerechtigkeit zu dienen.
- das verwendete Rechenbeispiel mit einer Maximalvergünstigung von 72 Franken beziehungsweise 48 Franken bei einem Einkommen von 40'000 Franken beziehungsweise 120'000 Franken viele Fragen aufwirft, wobei die Berechnungsgrundlage für das massgebende Einkommen noch nicht bestimmt ist.

Abschliessend stellt Kibesuisse sich **folgende Fragen**, auf die der erläuternde Bericht keine Antworten liefert:

- **Was heisst, ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen?** Geht es hierbei nur um den Ausbau des Angebotes (Stichwort: Versorgungsgrad) und die Senkung der Betreuungskosten

(Stichwort: Elternbeiträge) oder wird hier auch die **Qualitätsentwicklung** in der familienergänzenden Bildung und Betreuung und dessen **Finanzierung** mitgedacht? «Gute Qualität» gibt es nicht umsonst; die Finanzierung darf nicht den Trägerschaften angelastet und als Konsequenz daraus auf die Eltern abgewälzt werden. Konkret geht es darum, die aktuellen Rahmenbedingungen durch zusätzliche Finanzierung zu verbessern. Das bedeutet, den Betreuungsschlüssel zu verbessern, die Anzahl ausgebildeter Fachpersonen zu erhöhen sowie Lohnanpassungen zu ermöglichen.

- **Was sind «die bestimmten Voraussetzungen» für die Gewährung von Betreuungsgutscheinen an die Erziehungsberechtigten?** kibesuisse empfiehlt hier, bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl im unteren Einkommensbereich stark zu subventionieren als auch die obere Mittelschicht mitzunehmen. Weiter regt der Verband an, bei der Festlegung «der Erwerbstätigkeit gleichgestellter Tätigkeiten» nicht zu einschränkend zu sein und auch soziale Indikationen unabhängig von der Erwerbstätigkeit für die Gewährung von Betreuungsgutscheinen zuzulassen.

2. Detaillierte Antwort

2.1. Erläuternder Bericht

Rückmeldungen von kibesuisse zu folgenden Kapiteln des erläuternden Berichtes:

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf:

k.A. (keine Anmerkungen)

1.1. Entwicklungen auf nationaler, kantonaler Ebene und im Kanton Thurgau

k.A. (keine Anmerkungen)

1.2. Projekt gesetzliche Grundlagen im Bereich Kind, Jugend und Familie

kibesuisse hatte vorgeschlagen, sich in der vorbereitenden Projektgruppe einzubringen. Dass dem nicht nachgekommen wurde, bedauert der Verband explizit. Als nationaler Branchenverband wäre kibesuisse gerne bereit gewesen, im Vorfeld des Vernehmlassungsverfahrens einen Beitrag zu leisten, um bei der Ausgestaltung des neuen KJFG zusammen mit allen Akteuren eine nachhaltige Lösung zu schaffen.

2. Neues Gesetz über Kind, Jugend und Familie (KJFG)

Für die Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung auf klare, breit abgestützte Leitplanken angewiesen. Deshalb bemängelt kibesuisse, dass die detaillierte Regelung des Vollzugs dem Regierungsrat in Form von Verordnungen überlassen wird, die sich der Mitsprache durch die betroffenen Akteure entziehen.

2.1. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FSEB)

kibesuisse gibt zu bedenken, dass in den Gesetzesvorlagen Doppelspurigkeiten und Widersprüchlichkeiten zu vermeiden sind. Der Übergang von vorschulischer zu schulischer familienergänzender Bildung und Betreuung muss nahtlos und unter denselben Bedingungen gewährleistet sein, die Wahlfreiheit für die Erziehungsberechtigten muss bestehen bleiben. Beispielsweise sollten Kinder, die im Vorschulalter bereits in einer Tagesfamilie betreut werden, beim Übertritt ins Schulalter nicht aufgrund fehlender Subventionierung die vertraute Umgebung verlassen müssen. Ebenso gilt es, im Kindergarten die familienergänzende Bildung und Betreuung flexibel zu handhaben. Zum einen können Kinder so weiterhin die gewohnte Kindertagesstätte besuchen und zum anderen erfolgen die Übergänge, wie beispielsweise der Eintritt ins Schulsystem oder in die neue Betreuungsumgebung, nicht alle zum gleichen Zeitpunkt.

Die wesentlichsten Änderungen betreffen die **Verpflichtung** der PG und der SG, ein bedarfsgerechtes **Angebot zur Verfügung zu stellen** (§ 5 KJFG und § 17a VG). Sie müssen neu den Bedarf nicht nur erheben, sondern das Angebot auch sicherstellen. kibesuisse begrüsst dies sehr, wobei der Begriff «bedarfsgerecht» noch weiter zu definieren bleibt. Sehr positiv ist ebenfalls, dass **die Gemeinden und der**

Kanton die familien- und schulergänzende Bildung und Betreuung neu subventionieren müssen (§ 8 ff. KJFG und § 17b VG).

Das Gesetz sieht ebenfalls vor, pädagogische Fachpersonen in der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen durch eine fachliche Begleitung explizit zu unterstützen (§ 6 KJFG). Aus Sicht von kibesuisse ist eine Gesetzeslösung zu schaffen, die in der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen beziehungsweise Behinderungen nicht nur das Coaching der Betreuungspersonen abdeckt, sondern zwingend auch den betreuungsbedingten und administrativen Mehraufwand der Trägerschaften mitfinanziert. Im Moment ist die Integration von Kindern mit Behinderungen unter den bestehenden Rahmenbedingungen im Kanton Thurgau nicht zufriedenstellend. Daher müssen Ressourcen bereitgestellt werden, damit die Integration dieser Kinder in den bestehenden Strukturen – und damit sind Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen gemeint – ohne Überforderung aller Beteiligten gelingt.

2.1.1. Betreuungsgutscheine

kibesuisse begrüsst den Systemwechsel hin zur Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Damit sind zum einen die Eltern in ihrer Wahl der Betreuungsorganisation frei. Zum anderen ist die Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinden einheitlich geregelt. Aus Sicht der Trägerschaften ist bei der Wahl des «Abwicklungssystems» zwingend darauf zu achten, den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Sollte den Trägerschaften zusätzlicher Aufwand entstehen, ist dieser effektiv zu entschädigen. Ebenso sind entstehende Kosten im Zusammenhang mit Softwareanpassungen zu entschädigen. Bei der Umsetzung des «Abwicklungssystems» ist es aus Sicht von kibesuisse wichtig, die Trägerschaften in engem Austausch mit einzubeziehen.

Aus Erfahrungen in anderen Kantonen weist kibesuisse darauf hin, dass die Gültigkeit der Gutscheine mit der Dauer des Betreuungsvertrages abgestimmt sein muss. Kündigen die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis beispielsweise aufgrund Wegzuges, müssen die Gutscheine während der Kündigungsfristen (in der Regel drei Monate) weiterlaufen und dürfen nicht mit dem Wegzug erlöschen. Andernfalls tragen die Trägerschaften das Verlustrisiko, was zu vermeiden ist.

In diesem Absatz fällt auf, dass zwar von «Angeboten der FSEB» gesprochen wird, im konkreten Fall aber nur von Kindertagesstätten die Rede ist. Wichtig ist, dass die Tagesfamilienorganisationen als ein Angebot der familien- und schulergänzenden Bildung und Betreuung zwingend im Gesetz mitberücksichtigt werden und auch namentlich erwähnt sind.

2.1.2. Höhe der Betreuungsgutscheine

kibesuisse begrüsst prinzipiell, dass die Höhe des Betreuungsgutscheines an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gekoppelt ist. Eine lineare Abstufung ist positiv, um Schwelleneffekte zu verhindern. In der Vorlage werden weder Angaben zur Berechnung des massgebenden Einkommens noch zur Höhe der Subventionierung gemacht, letztere wird nur beispielhaft am Modell der Stadt Frauenfeld angelehnt. kibesuisse empfiehlt hier, sowohl einkommensschwache Familien stark zu entlasten als auch den oberen Mittelstand zu berücksichtigen.

Die Subventionierung soll gemäss Gesetzesentwurf entlang von Normkosten ausgerichtet werden, die «keine Finanzierung von zu teuren Angeboten» zulassen. Dies impliziert, dass die Normkosten möglichst tief gehalten werden sollen und als Berechnungsgrundlage für die Subventionierung nicht von realistischen Vollkostenrechnungen ausgegangen wird. Die aktuellen Kostenberechnungen der Anbietenden sind innerhalb der heutigen Rahmenbedingungen jedoch in der Regel unter hohem Kostendruck entstanden. Neben dem quantitativen Ausbau ist es auch dringend notwendig, die Qualitätsentwicklung – im Sinne der Förderung und des Wohls der Kinder – zu verbessern. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Qualifikation des Personals und der Verbesserung des Betreuungsschlüssels sowie der Anpassung der Löhne der Betreuungspersonen. Für die grundlegende Berechnung muss deshalb von Anfang an mit realistischen Vollkosten gerechnet werden.

Die **Normkosten** beziffern die Kosten für einen Betreuungsplatz oder eine Betreuungsstunde in einer Betreuungsorganisation, die basierend auf Personal-, Verwaltungs-, Raum- und Einrichtungskosten etc. durchschnittlich – das heisst, über alle Betreuungsorganisationen hinweg – berechnet werden. In der Regel entsprechen die Normkosten nicht den effektiven Vollkosten des einzelnen Anbieters für einen Betreuungstag oder eine Betreuungsstunde. Gründe:

- Es handelt sich um einen theoretisch berechneten Wert, der bei den einzelnen Betreuungsorganisationen nach oben oder nach unten abweichen kann.
- Die Normkosten werden in der Regel auf Basis der bewilligten Plätze ermittelt werden und nicht auf Basis der tatsächlich belegten Plätze, wo Gewichtung und Auslastungsgrad mit einfließen.
- Gewichtung bei Säuglingsplätzen

Falls die **Festlegung eines Normkostensatzes** aus den durchschnittlichen Vollkosten der Branche ermittelt wird, ist es wichtig, dass die in die Berechnung einflussenden Parameter klar definiert sind und einheitlich gehandhabt werden. Es muss genau beziffert werden, welcher Aufwand in den Normkosten konkret eingerechnet ist, sprich welche Leistungen der Betrag für die Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung beinhaltet: Personalkosten, Miete, Verpflegung, Administration, Betreuungszeit, Bildungsarbeit, Vor-/Nachbearbeitung, Qualitätsentwicklung etc. Der Steueraufwand sowie der Aufwand der Trägerschaft aufgrund Gemeinnützigkeit müssten ebenso wie die Aufwendungen an Dritte, der Teuerungsausgleich oder Abschreibungen berücksichtigt werden. Die Vollkosten sind für alle drei Betreuungsformen (Tagesfamilienorganisationen, Kindertagesstätten und schulergänzende Tagesstrukturen) realistisch zu ermitteln.

Eine Gefahr bei dieser Berechnung ist, dass man sich auf den Ist-Zustand fokussiert und diesen zementiert. Daher ist es zentral, dass der Normkostensatz einerseits dynamisch konzipiert ist, sprich, Preisentwicklungen wie beispielsweise einen Teuerungsausgleich zulässt. Andererseits muss insbesondere die Qualitätsentwicklung miteinbezogen werden. Tatsache ist: Die Vollkosten steigen an, wenn Qualitätsentwicklung, die eine Förderung zulässt, mit einbezogen wird. In der Folge müsste auch der Normkostensatz ansteigen. Auf die Qualitätsentwicklung darf nicht verzichtet werden, denn sie ist zentral, um das Kindeswohl zu schützen und die Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung professionell zu begleiten.

Normkosten dürfen nicht mit dem Elterntarif verwechselt werden. Diese variieren von Anbieter zu Anbieter und schliessen noch andere Faktoren wie Geschwisterrabatt, Säuglingstarif, etc. mit ein. Ebenso ist für die Ermittlung der Normkosten ein realistischer Auslastungsgrad zu berücksichtigen und nicht von einer 100-Prozent-Auslastung auszugehen, da die tatsächlich belegten Plätze aufgrund von Belegungsschwankungen nie mit den bewilligten übereinstimmen können. Bei den Tagesfamilienorganisationen trifft der Begriff «Auslastung» nicht im selben Sinne wie bei Kindertagesstätten oder schulergänzenden Tagesstrukturen zu. Jedoch ist bei den Tagesfamilienorganisationen sehr wichtig, die Verwaltungs-Infrastruktur «vorzuhalten», um bei Nachfrage nach Betreuungsplätzen sofort aktiv werden zu können. Dies ist dem Auslastungsgrad gleichzusetzen und muss bei der Berechnung der Vollkosten pro Betreuungsstunde mit einfließen.

Zusammengefasst sollten mindestens folgende Parameter berücksichtigt werden:

- **Personalkosten:** Personalkostenberechnungen müssen explizit ausgeführt werden: Stellenprozente je Funktionsstufe, Vorgaben zum Skill-Grade-Mix, qualitative Vorgaben, unmittelbare und mittelbare Arbeit, Verwaltung, Buchhaltung
- Realistische **Mietkosten beziehungsweise Raumkosten** inkl. Instandhaltungsaufwand
- Geschäftsführung (vgl. hierzu Lohn- und Anstellungsbedingungen von Kibesuisse)
- **Betriebskosten** (Abschreibungen, Strom, Wasser, Abfall, Reparaturen, Büromaterial, Telefon, Versicherungen, Verpflegung etc.)

- Strukturmerkmale, welche die Betreuungsquantität beeinflussen (Betriebsferien, Öffnungszeiten, Gruppengrößen)
- Strukturmerkmale, welche die Betreuungsqualität beeinflussen (Personal pro Kind/Betreuungsschlüssel, Aus- und Weiterbildung des Personals, Raumangebot pro Kind, QualiKita, Qualitätsentwicklung und -management)
- realistischer Auslastungsgrad: Erfahrungsgemäss liegt die durchschnittliche Auslastung bei 80 bis 85 Prozent. Dieser Wert ist durch die soeben veröffentlichte Erhebung der nationalen Branchenindikatoren bestätigt worden (siehe Medienmitteilung zur Umfrage in der Kita-Branche). Die Kitas sind demnach zu 82 Prozent ausgelastet. Eine 100-Prozent-Auslastung ist realistisch nicht zu erreichen, allein schon aufgrund der Belegungsschwankungen, die es bei Ein- und Austritten, beim «Sommerloch» und bei freistehenden Plätzen an unbeliebten (Halb-)Tagen gibt, für die keine Nachfrage besteht. Eine 100-Prozent-Auslastung wäre ausschliesslich mit konsequenter Überbelegung der bewilligten Plätze zu erreichen und dies würde gegen die Betriebsbewilligung verstossen.
- realistischer Infrastrukturaufwand, der bei Tagesfamilienorganisationen geleistet werden muss, um bei Anfragen für Betreuungsverhältnisse sofort aktiv werden zu können.

Zudem ist vorgesehen, Gutscheine pro Betreuungstag und pro Betreuungshalbtag auszurichten. kibesuisse regt an, neben diesen beiden Subventionierungsmöglichkeiten eine weitere Einheit «**Halbtag mit Mittagessen**» sowie «**zusätzliche modulare Einheiten**» mit aufzunehmen. Die Klassifizierung von ganzen und halben Tagen greift bei Tagesfamilienorganisationen nicht. Letztere zeichnen sich dadurch aus, die Betreuungszeiten sehr individuell auf die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten auszurichten. Durch die unregelmässigen Betreuungszeiten sowie beispielsweise auch Übernachtungen ergeben sich andere Betreuungseinheiten, die bei der Subventionierung durch Betreuungsgutscheine berücksichtigt werden müssen. Ebenso kann die alleinige Subventionierung von Halb- und Ganztagen die Ausgestaltung des Angebotes von Kindertagesstätten zu sehr einschränken. Auch hier muss ein modulares System für die Subventionierung berücksichtigt werden, das auf die individuellen Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten abgestimmt ist.

Die Gutscheinbeträge sind an die Unterstützungsbeiträge der Politischen Gemeinde Frauenfeld angelehnt. Bei einem maximalen Unterstützungsbetrag von 72 Franken muss davon ausgegangen werden, dass die Tarife sehr niedrig gehalten werden und nicht den realistischen Vollkosten eines Platzes mit guter Qualität entsprechen. Stattdessen fordert kibesuisse, hier eine zukunftsgerichtete, nachhaltige Finanzierung anzudenken, die nicht nur die Eltern entlastet, sondern auch die Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen zulässt und mitfinanziert. In diesem Zusammenhang verweist kibesuisse gerne auf die Subventionierungslösung, welche die Stadt Schaffhausen in ihrer Vorlage zur Einführung von Betreuungsgutscheinen umsetzen will.

2.1.3. Umfang der Betreuungsgutscheine

kibesuisse beurteilt es als positiv, dass der Umfang der Betreuungsgutscheine unabhängig vom Beschäftigungsgrad vorgesehen ist.

2.1.4. Betreuungsgutscheine im schulischen Bereich

Die Verpflichtung der Schulgemeinden, bis zum Ende der Primarschulzeit die Betreuungsangebote zu subventionieren, erachtet kibesuisse als Minimum. Der Verband hätte sich darüber hinaus gewünscht, sowohl die Verpflichtung, ein Angebot zur Verfügung zu stellen, als auch die Subventionierung dieses Angebots bis zum Ende der obligatorischen Volksschulzeit nach Rücksprache mit der Branche im Gesetz vorzusehen.

Die Anpassung der Vollkosten für eine Tagesbetreuung in den schulergänzenden Tagesstrukturen mit einem um 40 Prozent tieferen Vollkostensatz gegenüber dem Vollkostensatz für eine Tagesbetreuung in einer Kita oder Tagesfamilie erscheint sinnvoll. Auch hier gilt es, die effektiven Vollkosten als Basis für die

Ausarbeitung der Gutscheine zu verwenden. Die Anpassung der Subventionierung gemäss den Modulen in der SEB (Morgen bis Schulbeginn, Mittag, früher Nachmittag und später Nachmittag mit Zvieri) ist ebenfalls sinnvoll. **Zwingend zu ergänzen ist hier noch die Betreuung während der Schulferien, inklusive der entsprechenden Subventionierung über Gutscheine.**

2.2. Familienunterstützende Angebote
k.A.

2.3. Vorschulische Sprachförderung und kantonale Koordination
kibesuisse beurteilt es als positiv, die vorschulische Sprachförderung unter Berücksichtigung des Bundesgerichtsurteils in das KJFG zu überführen.

3. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen
3.1. Inhalt und Gliederung des neuen Gesetzes über Kind, Jugend und Familie
k.A.

3.2. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes über Kind, Jugend und Familie
§ 3 Begriffe, Abs.2: Kinder mit besonderen Bedürfnissen gibt es auch im Schulalter und nicht nur im Vorschulalter. Dies ist beim VG anzupassen und die Definition mit aufzunehmen.

§ 4 Erhebung des Bedarfs: Eine einheitliche kantonale Regelung zur Erhebung des Bedarfs durch die PG erachtet kibesuisse als sinnvoll. Ebenso ist es wichtig und sinnvoll, die Erhebung für den Vorschul- und Schulbereich aufeinander abzustimmen. Unklar ist, auf welchen Vorgaben die Bedarfserhebung beruhen soll.

§ 5 Sicherstellen der familienergänzenden Betreuung: Positiv beurteilt kibesuisse die Verpflichtung für die PG beziehungsweise ab Kindergarten für die Schulgemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Was heisst jedoch «bedarfsgerecht» konkret? Geht es hierbei nur um den Ausbau des Angebotes (Stichwort: Versorgungsgrad) und die Senkung der Betreuungskosten (Stichwort: Elternbeiträge) oder wird hier auch die **Qualitätsentwicklung** in der familienergänzenden Bildung und Betreuung und dessen **Finanzierung** mitgedacht? «Gute Qualität» gibt es nicht umsonst; die Finanzierung darf nicht den Trägerschaften angelastet und als Konsequenz daraus auf die Eltern abgewälzt werden. Konkret bedeutet das, den Betreuungsschlüssel zu verbessern, die Anzahl ausgebildeter Fachpersonen zu erhöhen sowie Lohnanpassungen zu ermöglichen.

§ 6 Kinder mit besonderen Bedürfnissen:

Positiv beurteilt kibesuisse den Einbezug der heilpädagogischen Früherziehung (HFE) für die Coachings der Fachpersonen sowie die Entschädigung des Betreuungsmehraufwands durch den Kanton für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Zusätzlich müsste noch der administrative Koordinationsaufwand entschädigt werden, der den Anbietenden bei der Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen entsteht.

Als sehr **negativ** erachtet kibesuisse, dass im erläuternden Bericht in diesem Zusammenhang nur von den Kitas und Spielgruppen die Rede ist. **Tagesfamilien(-organisationen) sind jedoch nicht erwähnt und müssen hier explizit mitberücksichtigt werden!** Aus Sicht des Kindeswohles kann das Betreuungssetting in einer Tagesfamilie geeigneter sein als in einer Kita oder Spielgruppe. Ebenso kritisiert kibesuisse, dass die Unterstützung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalter nicht mitgedacht wurde. Dies muss im Volksschulgesetz integriert werden.

§ 7 Meldepflicht für Spielgruppen

Aus Sicht des Kindeswohles begrüsst kibesuisse eine Meldepflicht für Spielgruppen.

§ 8 Finanzierungsgrundsätze

kibesuisse findet es positiv, dass sich Kanton und Gemeinden zu je 50 Prozent an den Kosten für die Betreuungsgutscheine beteiligen. Jedoch muss es für die Gemeinden möglich sein, sich über den Pflichtteil hinaus an der Finanzierung zu beteiligen. Es ist denkbar und in einzelnen Fällen wahrscheinlich, dass eine politische Gemeinde eine stärkere finanzielle Unterstützung als der Kanton gewähren beziehungsweise den Betrag der Gutscheine erhöhen und den Selbstbehalt der Familien reduzieren möchte. Im Endergebnis würde die Gemeinde mehr als die Hälfte der Kosten der Betreuungsgutscheine tragen. Die erwähnten Bestimmungen sind dementsprechend anzupassen, damit der politischen Gemeinde eine grösstmögliche Autonomie zukommt.

§ 9 Betreuungsgutscheine

kibesuisse betont hier nochmals, dass die Finanzierung nicht ausschliesslich auf die Reduktion der Elterntarife abzielen soll, sondern auch auf die Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen im Sinne der Chancengerechtigkeit für alle Kinder (s.o.).

§ 10 Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen

Abs. 1: kibesuisse hält fest, dass neben der Erwerbstätigkeit auch Ausbildungszwecke und soziale Indikationen den Bezug von Betreuungsgutscheinen rechtfertigen. Aus Gründen der Chancengerechtigkeit sollte allen Kindern der Zugang zur familienergänzenden Bildung und Betreuung möglich sein. Es muss Gründe wie beispielsweise die soziale Integration geben, damit ein Kind auch ohne Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten betreut und subventioniert werden darf wird. Falls die sozialen Indikationen, die den Bezug von Betreuungsgutscheinen erforderlich machen, in § 17 abgedeckt sind, ist das positiv, sonst müssten diese hier mit aufgenommen werden.

Abs. 2: Für die Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sollten die Einkommensgrenzen so gewählt werden, dass sie einkommensschwache Familien, aber auch die obere Mittelschicht umfassen – im Sinne eines gleichwertigen Zugangs zu einer qualitativ guten familienergänzenden Bildung und Betreuung für alle!

§ 11 Höhe der Betreuungsgutscheine

s.o.

§ 12 Nutzung der Betreuungsgutscheine

Erziehungsberechtigte zahlen nur den Selbstbehalt. Es muss sichergestellt werden, dass die Betreuungsinstitutionen die Höhe des Betreuungsgutscheines zeitnah rückvergütet bekommen, um die Liquidität der Betriebe jederzeit zu gewährleisten.

§ 13 Angebote der familienergänzenden Betreuung

Abs. 1: Positiv beurteilt kibesuisse, dass die Gutscheine auch ausserkantonale genutzt werden können. Zudem betont der Verband nochmals, dass das Inkasso der Anbietenden sichergestellt sein muss sowie der administrative Mehraufwand geringgehalten und angemessen entschädigt werden muss.

Abs. 2: kibesuisse spricht sich dagegen aus, die Trägerschaften zum Angebot von Plätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu verpflichten. Es besteht bei keinem Kind – auch nicht bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen – eine Aufnahmespflicht. Dies sollte in der unternehmerischen Freiheit der Trägerschaften liegen, wie sie ihr Konzept ausrichten wollen. Sollte diese Verpflichtung dennoch ins Gesetz integriert werden, muss der Mehraufwand für die Bildung und Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen vollumfänglich abgegolten werden.

Abs. 3: Die wirtschaftliche Freiheit der Anbietenden darf wie gesagt nicht eingeschränkt werden. Sie müssen in der Tarifgestaltung frei sein. Dies beurteilt kibesuisse als positiv und sehr begrüssenswert.

§ 14 Verfahren: Eine einheitliche Abwicklung ist positiv, der administrative Aufwand für die Trägerschaften ist so gering wie möglich zu halten und der Zusatzaufwand angemessen zu entschädigen.

§ 15-22: k.A.

3.3. Änderungen des Gesetzes über die Volksschule

§ 17, Abs. 1: Bedarfserhebung durch Schulgemeinde

Unklar ist, auf welchen Vorgaben die Bedarfserhebung beruhen soll.

§ 17a (neu) Sicherstellung durch Schulgemeinde

Im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss die Verpflichtung, das Angebot sicherzustellen, auf die Schulferienzeit ausgedehnt und subventioniert werden. Die Erziehungsberechtigten haben in der Regel «nur» vier bis sechs Wochen Ferien pro Jahr.

kibesuisse regt an, zu prüfen, ob eine Ausdehnung der schulergänzenden Bildung und Betreuung bis zum Ende der obligatorischen Volksschulzeit sinnvoll ist, zumindest für den Mittagstisch. Zudem begrüsst der Verband, dass die Aufsicht und Bewilligung auf kantonaler Ebene erfolgt.

§ 17b (neu) Finanzierung der SEB

kibesuisse regt an, die Subventionierung bis zum Ende der obligatorischen Volksschulzeit auszudehnen, zumindest für den Mittagstisch. Auch hier beurteilt der Verband die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden als positiv.

Es ist nicht eindeutig, ob die Tagesfamilienorganisationen hier mitgedacht sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf muss die subventionierte Bildung und Betreuung von Schulkindern in Tagesfamilien miteinschliessen und darf nicht nur reine Angebote in schulergänzenden Tagesstrukturen berücksichtigen. Erziehungsberechtigte sollen unabhängig vom Alter ihrer Kinder die Wahl haben, wo diese familienergänzend betreut werden (s.o.).

§ 40a: k.A.

3.4. Änderung des Gesundheitsgesetzes

k.A.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1. FSEB

Im aufgezeigten Rechenbeispiel ist unklar, was genau sich hinter dem massgebenden Einkommen verbirgt. Unter Umständen ist ein maximales Einkommen von 120'000 Franken viel zu tief angesetzt, wenn die Mittelschicht im Sinne eines chancengerechten Zuganges für alle Kinder ebenfalls subventioniert werden soll. Ebenso lässt eine Subvention von maximal 72 Franken nicht auf eine Subventionierung in tiefen Einkommensschichten schliessen oder es wird von unrealistischen Vollkosten ausgegangen. Für kibesuisse ist noch kein klares Bild erkennbar, auf was der Fokus gelegt werden soll: Wieviel darf die familienergänzende Bildung und Betreuung kosten?

4.2. Einführung einer Lotsenfunktion

k.A.

4.3. Elternbildung

k.A.

4.4. Schulsozialarbeit

k.A.

4.5. Zusätzliche FEB für Familien mit Unterstützungsbedarf

kibesuisse erachtet die der Berechnung zugrunde liegenden Vollkosten von 120 Franken als zu tief. Diese sind schlicht nicht realistisch, wie die CS-Studie [«So viel kostet ein Kitaplatz in der Schweiz: Kinderbetreuungskosten im regionalen Vergleich»](#) aus dem Jahr 2021 oder auch die aktuellen Berechnungen der Stadt Schaffhausen für die Umsetzung ihrer neuen Kinderbetreuungsverordnung belegen.

4.6. Aufsuchende Angebote

k.A.

4.7. Übersicht

Das Finanzierungsbeispiel erweckt den Anschein, dass auf Grundlage der bestehenden Rahmenbedingungen kalkuliert wird. Damit wird die Chance verpasst, das Gesetz zu nutzen, um die Rahmenbedingungen nachhaltig qualitativ zu verbessern. Dafür ist es aber notwendig, Geld in die Hand zu nehmen, denn es wäre fahrlässig, in der Bildung und Betreuung unserer Kinder zu sparen.

2.2. Gesetzesentwurf

Rückmeldungen von kibesuisse zu folgenden Paragraphen des Gesetzesentwurfes sind **gelb markiert**:

I.

Der Erlass RB 861.1 (Gesetz über Kind, Jugend und Familie [KJFG]) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck:

1 Es besteht ein bedarfsgerechtes und zugängliches Angebot an familienergänzender Betreuung für alle Familien.

Vorschlag kibesuisse: 1 Es besteht ein bedarfsgerechtes und zugängliches Angebot an familienergänzender **Bildung und** Betreuung für alle Familien.

2 Für Familien mit Unterstützungsbedarf bestehen ausreichend unterstützende Angebote.

3 Kinder mit sprachlichem Förderbedarf werden erkannt und besuchen ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung.

§ 2 Grundsätze **k.A.**

1 Die Unterstützung der Familien berücksichtigt die drei Säulen der Kinder- und Jugendpolitik: Schutz, Förderung und Partizipation.

2 Die Nutzung der Angebote ist mit Ausnahme des selektiven Obligatoriums der vorschulischen Sprachförderung freiwillig.

§ 3 Begriffe

¹ Es werden folgende Begriffe definiert:

1. Familien mit Unterstützungsbedarf: Erziehungsberechtigte, die aufgrund persönlicher, familiärer, sozialer oder materieller Belastung freiwillig Unterstützung in Anspruch nehmen, um ihrem Kind die notwendige Fürsorge und Erziehung zu bieten

2. Kinder mit besonderen Bedürfnissen: Vorschulkinder mit Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen und erhöhtem Betreuungsaufwand in Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder Spielgruppen.

Vorschlag kibesuisse: 2. Kinder mit besonderen Bedürfnissen: **Vorschul- und Schulkinder** mit Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen und erhöhtem Betreuungsaufwand in Kindertagesstätten, **schulergänzenden Tagesstrukturen**, Tagesfamilien oder Spielgruppen.

3. Angebote der familienergänzenden Betreuung: insbesondere Kindertagesstätten und einer Tagesfamilienorganisation angeschlossene Tagesfamilien

Vorschlag kibesuisse: 3. Angebote der familienergänzenden **Bildung und** Betreuung: **insbesondere** Kindertagesstätten, **schulergänzende Tagesstrukturen** und einer Tagesfamilienorganisation angeschlossene Tagesfamilien

4. Familienunterstützende Angebote: Angebote der Elternbildung, Beratungsangebote, namentlich die Mütter- und Väterberatung, oder aufsuchende Programme

5. Spielgruppen: regelmässige Gruppenangebote einmal oder mehrmals wöchentlich während höchstens eines halben Tags für Kinder ab zweieinhalb Jahren bis zum Kindergarteneintritt, die in der Regel ohne Beisein der Erziehungsberechtigten stattfinden

6. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit: ausserschulische Angebote von privaten oder öffentlichen Trägerschaften, die freiwillig und niederschwellig sind sowie ohne Anmeldung oder Mitgliedschaft und kostenlos von Kindern und Jugendlichen besucht werden können

2. Familienergänzende Betreuung

2.1 Bedarfsgerechtes Angebot

§ 4 Erhebung des Bedarfs

1 Die Politischen Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Betreuung in ihrem Gemeindegebiet und melden die Ergebnisse dem Kanton.

Vorschlag kibesuisse: 1 Die Politischen Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender **Bildung und** Betreuung in ihrem Gemeindegebiet und melden die Ergebnisse dem Kanton.

2 Der Regierungsrat regelt die Bedarfserhebung.

§ 5 Sicherstellen der familienergänzenden **Bildung und Betreuung (**Überschrift geändert**)**

1 Die Politischen Gemeinden stellen sicher, dass der Bedarf an familienergänzender Betreuung gedeckt ist.

Vorschlag kibesuisse: 1 Die Politischen Gemeinden stellen sicher, dass der Bedarf an familienergänzender **Bildung und** Betreuung gedeckt ist.

2 Der Bedarf ist bis zum Eintritt in den Kindergarten zu decken. Auch die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist sicherzustellen.

Vorschlag kibesuisse: 2 Der Bedarf ist bis zum Eintritt in den Kindergarten zu decken. Auch die **Bildung und** Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist sicherzustellen **und der behinderungsbedingte Mehraufwand ist vollumfänglich zu finanzieren.**

3 Die Politischen Gemeinden können eigene Angebote betreiben oder mit anderen Anbietern und Anbieterinnen zusammenarbeiten.

§ 6 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

1 Für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen leistet der Kanton zusätzliche Unterstützung.

Vorschlag kibesuisse: 1 Für die familienergänzende **Bildung und** Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen leistet der Kanton zusätzliche Unterstützung **für den Betreuungsmehraufwand, den administrativen Mehraufwand und den Aufwand für zusätzliches Coaching.**

2 Die Unterstützung erfolgt insbesondere in Form von Beiträgen und Dienstleistungen an die Anbieter und Anbieterinnen der familienergänzenden Betreuung und Spielgruppen.

3 Der Kanton kann hierfür eigene Angebote betreiben oder mit anderen Anbietern und Anbieterinnen zusammenarbeiten.

§ 7 Meldepflicht für Spielgruppen k.A.

1 Spielgruppen melden ihr Angebot bei der zuständigen Stelle des Kantons.

2.2 Finanzierung

§ 8 Finanzierungsgrundsätze

1 Der Kanton und die Politischen Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung (Betreuungskosten).

Vorschlag kibesuisse: 1 Der Kanton und die Politischen Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Erziehungsberechtigten für die familienergänzende **Bildung und** Betreuung (Betreuungskosten).
2 Die Kosten für Betreuungsgutscheine gemäss § 9 werden vom Kanton und den Politischen Gemeinden je hälftig getragen. **Den Gemeinden ist freigestellt, darüber hinaus zusätzliche Unterstützungsbeiträge zu leisten.**

§ 9 Betreuungsgutscheine

1 Betreuungsgutscheine sind staatliche Kostenbeiträge an die Erziehungsberechtigten für die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Vorschlag kibesuisse: 1 Betreuungsgutscheine sind staatliche Kostenbeiträge an die Erziehungsberechtigten für die Kosten der familienergänzenden **Kinderbetreuung Bildung und Betreuung.**

2 Betreuungsgutscheine sind befristet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 10 Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen

1 Wer Betreuungsgutscheine bezieht, muss erwerbstätig sein oder eine der Erwerbstätigkeit gleichgestellte Tätigkeit ausüben.

2 Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen können keine Betreuungsgutscheine bezogen werden.

Vorschlag kibesuisse: 2 Bei **sehr** guten wirtschaftlichen Verhältnissen können keine Betreuungsgutscheine bezogen werden.

Wie weiter oben ausgeführt, sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse so gewählt werden, dass sie nicht nur einkommensschwache Familien, sondern auch solche des oberen Mittelstandes umfassen.

3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere Vorgaben zur Berücksichtigung eines Mindestbeschäftigungsgrads, unter dem kein Bezug von Betreuungsgutscheinen möglich ist, erlassen.

Vorschlag kibesuisse: 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. **Er kann insbesondere Vorgaben zur Berücksichtigung eines Mindestbeschäftigungsgrads, unter dem kein Bezug von Betreuungsgutscheinen möglich ist, erlassen.**

kibesuisse begrüsst es, aufgrund der Chancengerechtigkeit auf Mindestpensen zu verzichten. Daher beantragt der Verband, den letzten Satz zu streichen.

§ 11 Höhe der Betreuungsgutscheine k.A.

1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten.

2 Der Regierungsrat regelt insbesondere:

1. den Betrag der Gutscheine in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse
2. den Umfang der Betreuungsgutscheine mit einer allfälligen Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads
3. die Anrechnung von Leistungen Dritter

§ 12 Nutzung der Betreuungsgutscheine

1 Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Bezahlung der Angebote der familienergänzenden Betreuung nutzen.

Vorschlag kibesuisse: 1 Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Bezahlung der Angebote der familienergänzenden **Bildung und Betreuung** nutzen.

2 Die Anbieter und Anbieterinnen der familienergänzenden Betreuung lösen die Betreuungsgutscheine bei der zuständigen Stelle des Kantons ein. Die Erziehungsberechtigten bezahlen die Differenz.

3 Der Kanton stellt den Politischen Gemeinden ihren Kostenbeitrag in Rechnung.

§ 13 Angebote der familienergänzenden **Bildung und Betreuung (Überschrift geändert)**

1 Betreuungsgutscheine können für alle Angebote der familienergänzenden Betreuung, in denen Kinder von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz im Kanton Thurgau betreut werden, benutzt werden.

Vorschlag kibesuisse: 1 Betreuungsgutscheine können für alle Angebote der familienergänzenden **Bildung und** Betreuung, in denen Kinder von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz im Kanton Thurgau betreut werden, benutzt werden.

2 Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Angebote.

3 Die Anbieter und Anbieterinnen der familienergänzenden Betreuung gewähren allen Erziehungsberechtigten dieselben Tarife.

Vorschlag kibesuisse: 3 Die Anbieter und Anbieterinnen der familienergänzenden Betreuung gewähren allen Erziehungsberechtigten dieselben Tarife. **Die Anbieter und Anbieterinnen sind in der Gestaltung des Tarifes frei.**

§ 14 Verfahren

1 Betreuungsgutscheine werden auf Antrag einer erziehungsberechtigten Person von der Politischen Gemeinde am Wohnsitz zugesprochen.

Vorschlag kibesuisse: 1 Betreuungsgutscheine werden auf Antrag **der Erziehungsberechtigten** von der Politischen Gemeinde am Wohnsitz zugesprochen.

Überall sonst im Gesetzesentwurf ist von «Erziehungsberechtigten» die Rede. Es gibt keinen Grund, dies hier anders zu handhaben.

2 Die Politischen Gemeinden prüfen die Bezugsvoraussetzungen gemäss § 10 und legen die Höhe und den Umfang der Betreuungsgutscheine pro Kind gemäss § 11 fest.

3 Sie teilen den Entscheid den Erziehungsberechtigten und dem Kanton mit. Änderungen sind möglich, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ändern.

4 Bei der Antragstellung und sämtlichen Abrechnungsvorgängen können die beteiligten Stellen Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bearbeiten, wenn die Bearbeitung administrativ erforderlich ist.

§ 15 Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht k.A.

1 Die Erziehungsberechtigten erteilen alle Auskünfte, die für die Beurteilung des Anspruchs notwendig sind. Wird die Mitwirkung verweigert, können Gebühren erhoben oder Betreuungsgutscheine verweigert werden.

2 Wesentliche Änderungen werden den zuständigen Stellen unaufgefordert mitgeteilt.

3 Zu Unrecht bezogene Betreuungsgutscheine werden zurückerstattet.

3. Familienunterstützende Angebote

§ 16 Erkennung und Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf k.A.

1 Der Kanton stellt Angebote für die Erkennung und Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf bis zum Eintritt in den Kindergarten sicher. Er fördert die Vernetzung.

2 Er kann eigene Angebote betreiben oder mit anderen Anbietern und Anbieterinnen zusammenarbeiten.

3 Die Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf beinhaltet auch das Lotsen der Familien in passende Angebote.

4 Der Kanton und die Politischen Gemeinden tragen die Kosten der Begleitung im Sinne von Abs. 3 je hälftig. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 17 Beiträge an die Betreuungskosten k.A.

1 Für Familien mit Unterstützungsbedarf leisten die Politischen Gemeinden bei Bedarf zusätzliche Beiträge an die Betreuungskosten.

2 Der Regierungsrat regelt die Rahmenbedingungen und das Verfahren.

§ 18 Weitere unterstützende Angebote k.A.

1 Die Politischen Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Elternbildung bis zum Eintritt in den Kindergarten.

2 Sie können Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit fördern.

4. Vorschulische Sprachförderung

§ 19 Selektives Obligatorium

1 Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen für ein Jahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung.

2 Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf gemäss den Vorgaben des Kantons ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss.

3 Sie stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und berücksichtigt dabei bestehende Angebote. Die Kosten tragen der Kanton und die Schulgemeinden.

4 Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen sind berechtigt, die organisatorisch nötigen Daten zu bearbeiten.

§ 20 Mitwirkungspflichten bei der vorschulischen Sprachförderung k.A.

1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Abklärung des Förderbedarfs und bei der Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung mitzuwirken.

2 Erziehungsberechtigte, die Pflichten verletzen, die sich aus den Vorschriften zur vorschulischen Sprachförderung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

5. Weitere Bestimmungen

§ 21 Koordination des Kantons k.A.

1 Der Kanton gestaltet die Rahmenbedingungen für Kind, Jugend und Familie. Hierzu kann er finanzielle Beiträge leisten.

§ 22 Übergangsbestimmungen

1 Während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten sind die Politischen Gemeinden nicht verpflichtet, die Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen (§ 8 bis § 15) anzuwenden.

Vorschlag kibesuisse: 1 Während **des ersten Jahres** nach dem Inkrafttreten sind die Politischen Gemeinden nicht verpflichtet, die Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen (§ 8 bis § 15) anzuwenden.

kibesuisse begrüsst es, den Gemeinden eine Übergangsfrist für die Einführung der Betreuungsgutscheine zu gewähren. Der Verband ist jedoch der Meinung, dass die Frist von zwei Jahren dafür zu lang und ein Jahr ausreichend ist. Die Lage in der familienergänzenden Bildung und Betreuung ist allein aufgrund des akuten Fachkräfte- und Personalmangels einfach zu ernst, um allzu lang auf definitive Lösungen zu warten.

II.

1.

Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule [VG] vom 29. August 2007) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Erhebung des Bedarfs an schulergänzender **Bildung und Betreuung (Überschrift geändert)**

1 Die Schulgemeinden erheben den Bedarf an schulergänzender Betreuung in ihrem Gemeindegebiet und melden die Ergebnisse dem Kanton.

Vorschlag kibesuisse: 1 Die Schulgemeinden erheben den Bedarf an schulergänzender **Bildung und** Betreuung in ihrem Gemeindegebiet und melden die Ergebnisse dem Kanton.

2 Der Regierungsrat regelt die Bedarfserhebung.

§ 17a (neu)

Sicherstellen der schulergänzenden Betreuung

1 Die Schulgemeinden stellen sicher, dass der Bedarf an schulergänzender Betreuung gedeckt ist.

Vorschlag kibesuisse: 1 Die Schulgemeinden stellen sicher, dass der Bedarf an schulergänzender **Bildung und** Betreuung gedeckt ist.

2 Sie können eigene Angebote betreiben oder mit anderen Anbietern und Anbieterinnen zusammenarbeiten.

3 Die Verpflichtung gemäss diesem Paragraphen dauert bis zum Ende der Primarstufe.

Vorschlag kibesuisse: 3 Die Verpflichtung gemäss diesem Paragraphen dauert bis zum Ende **der** **obligatorischen Volksschule.**

4 Die Bewilligung und Aufsicht bei den von der Schulgemeinde betriebenen Betreuungsangebote erfolgen durch die zuständige kantonale Stelle und orientieren sich an der Bewilligung und Aufsicht bei der familienergänzenden Betreuung.

Vorschlag kibesuisse: 4 Die Bewilligung und Aufsicht bei den von der Schulgemeinde betriebenen Betreuungsangebote erfolgen durch die zuständige kantonale Stelle und orientieren sich an der Bewilligung und Aufsicht bei der familienergänzenden **Bildung und** Betreuung.

§ 17b (neu)

Finanzierung der schulergänzenden **Bildung und Betreuung (Überschrift geändert)**

1 Der Kanton und die Schulgemeinden beteiligen sich bis zum Ende der Primarstufe an den Kosten der Erziehungsberechtigten für bestimmte Angebote der schulergänzenden Betreuung (Betreuungskosten).

Vorschlag kibesuisse: 1 Der Kanton und die Schulgemeinden beteiligen sich bis zum Ende **der obligatorischen Volksschule** an den Kosten der Erziehungsberechtigten für bestimmte Angebote der schulergänzenden **Bildung und** Betreuung (Betreuungskosten). **Die Schulferien sind hier miteingeschlossen.**

2 Die Schulgemeinden stellen hierzu Betreuungsgutscheine für die Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

3 Die Kosten für Betreuungsgutscheine werden vom Kanton und den Schulgemeinden je hälftig getragen.

4 § 8 ff. des Gesetzes über Kind, Jugend und Familie (KJFG)¹ gelten sinngemäss.

§ 40a (neu) k.A.

Schulische Sozialarbeit

1 Die Schulgemeinden stellen sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler Zugang zu Schulsozialarbeit hat.

2 Die schulische Sozialarbeit umfasst auch die Erkennung und Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf ab Schuleintritt.

§ 68b Abs. 1 (geändert)

Übergangsbestimmung schulergänzende Betreuung (Überschrift geändert)

1 Während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten sind die Schulgemeinden nicht verpflichtet, die Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen anzuwenden.

Vorschlag kibesuisse: 1 Während **des ersten Jahres** nach dem Inkrafttreten sind die Schulgemeinden nicht verpflichtet, die Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen anzuwenden.

Der Erlass RB 810.1 (Gesetz über das Gesundheitswesen [Gesundheitsgesetz, GG] vom 3. Dezember 2014) (Stand 1. September 2015) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 k.A.

1 Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie sind insbesondere zuständig für:

2. (geändert) die Mütter- und Väterberatung, aufsuchende Angebote, Kleinkinderberatung, Familien- und Erziehungsberatung, Jugendberatung, Paar- und Erwachsenenberatung, Suchtberatung sowie das Angebot weiterer vom Gesetz oder durch Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton vorgesehener Beratungsstellen;

III.

Der Erlass RB 861.1 (Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. August 2004) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Freundliche Grüsse

Katrin Serries

Leitung Region Ostschweiz und Liechtenstein

T +41 79 686 18 72 (katrin.serries@kibesuisse.ch)